

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	02.07.2013	öffentlich
Haupt- und Beteiligungsausschuss	11.07.2013	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	18.07.2013	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)
3. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Luftrettungsdienstes der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers "Christoph 13" vom 19.12.2003
Betroffene Produktgruppe 11.02.18 Luftrettung
Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen Keine Auswirkungen.
Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan Gebührenhaushalt: Steigerung der Erträge um ca. 500.000 € jährlich zur Vermeidung einer dauerhaften Kostenunterdeckung.
Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)
Beschlussvorschlag: Der Rat der Stadt Bielefeld beschließt die dritte Nachtragssatzung zur „Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Luftrettungsdienstes der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers Christoph 13“ vom 19.12.2003 gem. Anlage.
Begründung: Die Stadt Bielefeld ist nach § 1 Nr. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Trägergemeinschaft „Christoph 13“ Kernträger und hat damit alle Aufgaben, die sich aus dem Betrieb und Einsatz des Rettungshubschraubers ergeben, übernommen. Dazu gehört nach § 3 Nr. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auch die Ermächtigung zur Gebührenerhebung. Die Grundlage des derzeitigen Gebührentarifs stammt aus dem Jahr 2003. In den Satzungsänderungen 2007 und 2009 wurden nur die Erhöhungen der Erstattung an den Bund für die Gestellung des RTH berücksichtigt. In der Gebührenanpassung des Jahres 2007 schlug sich zudem die Kostensteigerung für die Gestellung des Notarztes durch die Städtischen Kliniken nieder. Die Weitergabe weiterer Kostenerhöhungen an die Patient/inn/en war nicht erforderlich,

da bis zum Jahr 2009 aufgrund gestiegener Flugminuten Überschüsse erzielt wurden.

Durch verschiedene Faktoren, die unten näher erläutert werden, ist 2010 als Jahresergebnis erstmals ein Defizit i.H.v. 95.251,16 € ausgewiesen worden. Dieses konnte durch die Gebührenausrücklage aufgefangen werden. Die weitere Entwicklung deutet auch für die Zukunft auf Defizite hin.

Basis für die Berechnung der Gebühr sind die abrechnungsfähigen Flugminuten (Gesamtflugzeit abzüglich Überführungsflüge und Fehleinsätze). Diese betragen im Durchschnitt der Jahre 2010 bis 2012 25.610 Minuten.

Zur Erreichung eines ausgeglichenen Gebührenhaushalts ist eine Erhöhung des Gebührentarifs um 19,85 € von 51,65 € auf 71,50 € je Flugminute erforderlich. Diese basiert im Wesentlichen auf folgenden Faktoren:

1. Kostenerstattung an den Bund:

Je Flugminute ist an den Bund eine Erstattung für die Gestellung des RTH zu leisten. Letztmalig wurde die Erhöhung 2009 durch Gebührenanpassung berücksichtigt. Weitere Erhöhungen folgten 2010 (0,70 €), 2011 (2,50 €), 2012 (2,30 €) und 2013 (0,70 €). Umgelegt auf die durchschnittlichen 25.610 abrechnungsfähigen Flugminuten ergeben sich 6,65 €

2. Miete RTH-Station:

Die alte RTH-Station war stark renovierungsbedürftig und aufgrund einer am 19.12.2005 in Kraft getretenen Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebes von Hubschrauberlandeplätzen nicht mehr als Hubschrauberlandeplatz zugelassen. Daher waren umfangreiche Baumaßnahmen erforderlich. In der bisherigen Kalkulation wurde eine jährliche Miete von 30.780 € für die Luftrettung berücksichtigt. Mittlerweile beläuft sich die an den ISB zu zahlende Miete durch den Um-/ Neubau der RTH-Station auf 161.070,56 € pro Jahr (inklusive Neben- und Reinigungskosten). Hiervon entfallen 10 % auf die Bodenrettung, da hier auch ein Notarzteinsatzfahrzeug stationiert ist, so dass 144.963,50 € der Luftrettung zuzurechnen sind. Abzüglich der bisher berücksichtigten Kosten von 30.780 € ergibt sich eine Kostensteigerung von 114.183,50 €. Bei durchschnittlich 25.610 abrechnungsfähigen Flugminuten ergibt sich somit eine Erhöhung von 4,46 €

3. Mehrstelle Flugleiter:

Aufgrund der o.a. Verwaltungsvorschrift, welche auch die Grundlage für das Genehmigungsverfahren des Landesplatzes Rosenhöhe bildete, war es insbesondere aus Brandschutzgründen zwingend erforderlich, die Stelle eines Flugleiters (Besoldungsgruppe A7) während des Flugbetriebes einzurichten. Für die Besetzung der Stellen während der Betriebszeit sind insgesamt drei Vollzeitkräfte notwendig. Hieraus ergibt sich eine jährliche Mehrbelastung von 145.240,35 €. Umgelegt auf die abrechnungsfähigen Flugminuten ergibt sich eine Kostensteigerung von 5,67 €

Darüber hinaus führen verschiedene kleinere Einzelpositionen - wie gestiegene Personalkosten und erhöhte Abschreibungen aufgrund des Umbaus der Leitstelle - zu einer weiteren Kostensteigerung von 3,07 €, was zusammen mit den o. g. Kostenblöcken die neue Gebühr von 71,50 € pro Flugminute ergibt.

Die Krankenkassen wurden bezüglich der beabsichtigten Tarifierhöhung angehört. Zu den von dort vorgebrachten Bedenken wurde seitens der Feuerwehr Stellung genommen. Es wurden ergänzende Erläuterungen gegeben und weitere begründende Unterlagen vorgelegt. Das nach § 14 Abs. 2 RettG NRW anzustrebende Einvernehmen konnte dennoch im Ergebnis nicht erzielt werden. Ein Gegenvorschlag der Arbeitsgemeinschaft der Verbände der Krankenkassen in Westfalen Lippe vom 17.01.2013 würde ein jährliches Defizit von rund 200.000 € bedeuten, welches von der Trägergemeinschaft der Luftrettung zu tragen wäre, und ist daher für die Stadt Bielefeld insbesondere in Hinsicht auf die Haushaltssituation nicht annehmbar.

Gebührenvergleiche, wie sie von den Krankenkassen in ihrer Stellungnahme angeführt werden, sind nur mit Standorten sinnvoll, die die Luftrettung ebenfalls mit einem Hubschrauber des Zivil- und Katastrophenschutzes betreiben. Im Vergleich zu den Standorten Frankfurt, Kassel, Hannover, Köln und Duisburg liegt Bielefeld auch nach der Erhöhung im unteren Bereich.

Nach interner Prüfung der in der abschließenden Stellungnahme der Krankenkassen auch weiterhin vorgebrachten Bedenken u. a. durch das Rechtsamt und das Amt für Finanzen und Beteiligungen empfiehlt die Verwaltung die Erhöhung der Gebühr entsprechend der ursprünglichen Kalkulation mit einem geplanten Kostendeckungsgrad von 100%. Damit wird dem Kostendeckungsgebot des § 6 KAG NRW und den besonderen Anforderungen der Haushaltssicherung Rechnung getragen.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.